

Vorschläge für den Einsatz an die Räte der Stadtbezirke bzw. an den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Arbeit, zu richten.

(3) Für die Angehörigen der bewaffneten Organe, die für einen Einsatz in Funktionen entsprechend § 3 Abs. 4 des zentralen Staatsapparates vorgesehen sind, sind Vorschläge für ihren Einsatz von den zentralen Stellen der bewaffneten Organe an das Ministerium des Innern, Abteilung für Kaderfragen, zu richten.

§ 5

(1) Die Vorschläge müssen neben dem Vorschlag für den Einsatz Angaben über Namen, Alter, Familienstand, Wohnsitz, erlernten Beruf, zuletzt im zivilen Sektor ausgeübte Tätigkeit, letzten Dienstgrad und vorhandene bei den bewaffneten Organen erworbene Qualifikation des Ausscheidenden sowie den voraussichtlichen Termin des Ausscheidens enthalten.

(2) Bei der Erarbeitung des Vorschlages ist von den Stellen der bewaffneten Organe zu berücksichtigen, daß die Ausscheidenden nach Möglichkeit den Wirtschaftszweigen zugeführt werden, in welchen sie vor ihrer Dienstzeit tätig waren.

§ 6

(1) Die Besetzung der als unbesetzt bzw. frei werdend gemeldeten Arbeitsplätze mit Bürgern, für die diese Durchführungsbestimmung nicht gilt, darf erst vorgenommen werden, wenn hierzu die Zustimmung des Rates des Kreises bzw. in Berlin des Rates des Stadtbezirkes bzw. entsprechend § 3 Abs. 4 des Ministeriums des Innern, Abteilung für Kaderfragen, vorliegt.

(2) Die Genehmigung zur anderweitigen Besetzung ist von den Räten der Kreise, den Räten der Stadtbezirke von Groß-Berlin bzw. dem Ministerium des Innern, Abteilung für Kaderfragen, dann zu erteilen, wenn den Organen und Betrieben keine Vorschläge für den Einsatz ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe unterbreitet werden können. Für die im § 3 Abs. 3 genannten Funktionen muß von den Räten der Kreise bzw. den Räten der Stadtbezirke von Groß-Berlin vorher die Zustimmung des Rates des Bezirkes bzw. des Magistrats von Groß-Berlin eingeholt werden.

§ 7

(1) Der Einsatz in die Stellen der Nomenklatur der Funktionen hat unter Würdigung und Anerkennung der Verdienste beim Aufbau und bei der Stärkung der bewaffneten Organe sowie unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Qualifikation auf politischem, militärischem und spezial-fachlichem Gebiet des aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Angehörigen der bewaffneten Organe zu erfolgen.

(2) Auskünfte über die Qualifikation gemäß den § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 geben die zuständigen zentralen bzw. örtlichen Stellen der bewaffneten Organe.

(3) Beim Einsatz ist stets von den festgelegten politischen und fachlichen Mindestanforderungen auszugehen. Unmittelbar nach dem Einsatz sind konkrete Maßnahmen einzuleiten, die gewährleisten, daß in kürzester Zeit die erforderliche volle Qualifikation für die Ausübung der Tätigkeit erreicht wird.

(4) Bei der Festlegung der Qualifizierungsmaßnahmen ist in jedem Falle individuell zu überprüfen, welche Methoden, z. B. verkürzte Programme des Fernstudiums, Sonderlehrgänge usw., gemessen an der be-

reits vorhandenen politischen und fachlichen Qualifikation und den Erfahrungen des Betreffenden, zweckmäßig sind.

§ 8

Zwischen dem aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Angehörigen der bewaffneten Organe und den einstellenden Organen und Betrieben ist ein Kadergespräch, in dem Übereinstimmung über die Einstellungsbedingungen, die Qualifizierungsmaßnahmen, die evtl. Notwendigkeit einer Einarbeitung, die Art, die Dauer und das Ziel der Einarbeitung sowie die Vergütung erzielt wird, zu führen und im Arbeitsvertrag mit festzulegen.

§ 9

Bei notwendigen Änderungen, Berichtigungen und Ergänzungen der Nomenklatur der Funktionen sind entsprechende Vorschläge über das zuständige übergeordnete Organ an die Staatliche Plankommission, Abteilung Arbeitskräfte, zu richten.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: A c k e r m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Nomenklatur der Funktionen für den Einsatz in Ehren entlassener länger dienender Angehöriger der bewaffneten Organe

A. Funktionen, die für alle Organe des zentralen Staatsapparates, einschließlich der WB und der sonstigen Einrichtungen, verbindlich sind

Funktion	Ordnungs-Nr.
Archivar	A— 1
Kaderleiter ¹⁾	A— 2 a)
Kaderinstrukteur oder Bearbeiter ¹⁾	A— 2 b)
Kaderinstrukteur für Schulung und Berufsausbildung	A— 3
Fahrdienstleiter oder Leiter des Kfz.-Betriebes	A— 4
Technischer Leiter des Kfz.-Betriebes	A— 5
Einsatzleiter des Kfz.-Betriebes	A— 6
Werkstattmeister des Kfz.-Betriebes	A— 7
Luftschutzbeauftragter	A— 8
Leiter der VS-Stelle	A— 9
Verschlusssachenbearbeiter	A—10
Verwaltungsleiter	A—11
Leiter der Poststelle	A—12
Haushaltsbearbeiter	A—13

B. Funktionen, die für die nachfolgenden Bereiche bzw. Institutionen verbindlich sind^{1 2)}

I. Bereich Handel und Versorgung
II. Bereich Finanzen

1) Gilt nicht für den Bereich des Ministeriums der Justiz²⁾

2) Die Funktionen dieser Bereiche bzw. der Räte der Bezirk« und Kreise werden in den „Verfügungen und Mitteilungen* der zuständigen Organe veröffentlicht.